

Bebauungsplan Nr. 150 WM „Östlich Sandweg“, Stadt Weener (Ems)

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 für die o. g. Planungen wurde in der Frist vom 17.07.2019 bis zum 16.08.2019 durchgeführt. Folgende Stellungnahme ist eingegangen.

1. UGFG im Rat der Stadt Weener, Lutz Drewniok vom 16.06.2019

Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p>In Auftrag der Gruppe UGFG stelle ich nach § 56 NkomVG den Antrag, in die Begründung zum B - Plan Nr. 150 WM „Östlich Sandweg“ an geeigneter Stelle folgenden Satz aufzunehmen:</p> <p>„Nach § 9 Abs. 2 NbauO müssen die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind.“</p> <p>Begründung Insekten und Vögel benötigen Pflanzen, um ausreichend Nahrung und Schutz zu finden. Bei einer mit Flies, Kies und Schotter versiegelten Fläche geht die natürliche Bodenfunktion verloren.</p> <p>Auch in Weener nehmen gerade in Neubaugebieten die sog. „Schottergärten“ zu. Damit wird gegen § 9 Abs. 2 der Nieders. Bauordnung verstoßen. Um bereits im Vorfeld auf diese Problematik hinzuweisen, sollte der o.g. Satz in den B - Plan aufgenommen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Allerdings wird die Formulierung nicht in die Begründung aufgenommen, sondern als Hinweis auf der Planzeichnung.</p>

Im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für die o. g. Planungen wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 01.07.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme mit Frist bis zum 16.08.2019 gegeben. Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind schriftliche Stellungnahmen eingegangen:

TÖB

1. Landkreis Leer
2. GASCADE Gastransport GmbH
3. Amprion GmbH
4. Vodafone Kabel Deutschland GmbH
5. Ostfriesische Landschaft
6. PLEdoc GmbH
7. EWE Netz GmbH
8. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
9. Deutsche Telekom Deutschland GmbH
10. Wasserversorgungsverband Rheiderland
11. NLWKN
12. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
13. Stadt Papenburg
14. Luftfahrt-Bundesamt
15. Gemeinde Rhede (Ems)
16. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Emden
17. Gemeinde Jemgum
18. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
19. Sielacht Rheiderland
20. Deutsche Bahn AG
21. avacon AG
22. Tennet GmbH
23. LGLN
24. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
25. LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst
26. IHK
27. Bundesaufsicht für Flugsicherung
28. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

1. Landkreis Leer vom 31.07.2019

Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p>Die Stadt Weener beabsichtigt die Ausweisung weiterer Wohnbauflächen in der Ortschaft Weenermoor. Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 150 WM „Östlich Sandweg“ soll als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch hat die Gemeinde bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu der o. a. Bauleitplanung nehme ich daher - ohne dem von Ihnen vorzunehmenden Abwägungsprozess vorzugreifen - für die einzelnen von mir zu vertretenden Fachbereiche wie folgt Stellung:</p> <p><u>Aus naturschutzfachlicher Sicht</u> gebe ich folgende Hinweise und Anregungen:</p> <p>In der Begründung wird dargestellt, dass die „im Straßenraum vorhandenen Gräben und die Feldhecke (...) unverändert beibehalten“ werden sollen (vgl. S. 11). Eine Festsetzung in der Planurkunde erfolgt jedoch nicht. Hier rege ich an, die Strukturen durch entsprechende Festsetzungen zu sichern.</p> <p>Weitere Anmerkungen bestehen nicht.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, bleibt aber unberücksichtigt. Die Stadt Weener (Ems) ist Eigentümerin der Verkehrsfläche des Sandwegs. Derzeit sind keine weiteren Ausbaumaßnahmen im betroffenen Straßenabschnitt vorgesehen, so dass die vorhandenen Gräben und Gehölze auf längere Sicht in ihrem derzeitigen Zustand erhalten bleiben. Die Stadt Weener sieht keine städtebauliche Notwendigkeit, detaillierte Festsetzungen zum Erhalt dieser Gräben und Gehölze zu treffen.</p>
<p><u>Aus bodenschutz- und abfallrechtlichen Sicht</u> bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen diese Planung.</p> <p>Es sind jedoch folgende Ergänzungen vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Planbereich sind möglicherweise sulfatsaure Böden anzutreffen. Bei begründetem Verdacht (schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen im Bodenprofil (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal) oder bei gehemmtem Pflanzenwachstum) sind Analysen durchzuführen. Es ist zu klären, ob hier ein begründeter Verdacht vorliegt. • Der Planbereich ist als Suchraum für schutzwürdige Böden ausgewiesen. Grund dafür ist das mögliche Vorhandensein seltener Böden. Hierzu fehlen Aussagen in der Begründung. 	<p>Die Hinweise werden beachtet. Die Stadt Weener (Ems) hat eine gutachterliche Überprüfung und Bewertung zu den im Plangebiet anstehenden Böden in Auftrag gegeben. Das Gutachten kommt hinsichtlich der Beurteilung potentieller Gefährdungen durch anstehende sulfatsaure Böden zu dem Ergebnis, dass keine Hinweise auf potenziell oder aktuell sulfatsaure Böden im Plangebiet vorliegen.</p> <p>Die von der Stadt Weener (Ems) beauftragte Bodenuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die im Plangebiet erkundeten Bodentypen Kleimarsch (MN) bzw. Gley mit Kleimarschauf-lage (MN/G) keine Merkmale aufweisen, die eine besondere Schutzwürdigkeit begründen würden. Es wurden keine Merkmale der Podsolierung vorgefunden. Bei den vorliegenden Böden handelt es sich entsprechend nicht wie in der Bodenkarte Niedersachsens (BK50) ausgewiesen, um Podsol-Gleye mit Klei-Auflage. Aus Sicht der Gutachter ergeben sich daher keine besonderen Anforderungen an die Planung im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit der Böden.</p>

- Die Ausführung „Bodenbelastung durch Schwermetalle: nicht bekannt“ ist zu streichen. Für den hiesigen Raum trifft dieses Thema im NIBIS-Server keine Aussage, da es um Schwermetalle aus dem Erzabbau im Harz geht.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung:

Die Gemeinden und Städte haben bei der Bauleitplanung in Orientierung an dem immissionschutzrechtlichen Schutz- und Vorsorgegedanken (§ 5 BImSchG) dafür Sorge zu tragen, dass keine B-Pläne erlassen werden, deren Verwirklichung zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG führt.

Der Geltungsbereich wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Er befindet sich ca. 170 m nördlich der B436 „Weenerstraße“. Aufgrund der Nähe des Geltungsbereichs zu der Bundesstraße kann ohne gutachterliche Bewertung eine Störung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht ausgeschlossen werden, da gemäß DIN 18005 ungefähr ein Abstand von 450 m zu einer Bundesstraße notwendig ist, um einen Orientierungswert von 45 dB(A) zur Nachtzeit einzuhalten. Zudem bedarf die planerische Ausweisung von Wohnbebauung auf stark mit Verkehrslärm vorbelasteten Flächen einer besonderen Sorgfalt.

Durch die vorgelegte gutachterliche Stellungnahme der IEL GmbH (Bericht-Nr.: 4370-19-L1) vom 16.05.2019 wird nachgewiesen, dass es weder zur Tages- noch zur Nachtzeit im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 150 WM „Östlich Sandweg“ zu einer Beeinträchtigung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse kommt. Die zur Nachtzeit ermittelte geringfügige Überschreitung führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Die schalltechnische Stellungnahme ist plausibel gerechnet. Im Anhang sind allerdings die farbigen Kennzeichnungen der einzelnen Pegelbereiche nicht zu erkennen. Dies sollte noch überarbeitet werden.

Weitere aus immissionsschutzrechtlicher Sicht relevante Vorhaben, die zu berücksichtigen sind, sind mir zurzeit nicht bekannt.

Aus planungsrechtlicher Sicht weise ich auf Folgendes hin:

- 1) In der Planzeichnung sollte eine Bemaßung der Gesamttiefe des Baugebietes in Ost-West-Richtung ergänzt werden.
- 2) Der Flächennutzungsplan soll im Anschluss an das Verfahren zur Aufstellung des B-Plans Nr. 150 WM nach § 13b BauGB mittels Berichtigung angepasst werden. Hierzu bitte ich in der Begründung auf S. 4 zu ergänzen, welche Darstellung im FNP dann erfolgen soll.
- 3) In der Begründung finden sich widersprüchliche Aussagen zu der anthropogenen Prägung der Bodenverhältnisse. Während auf S. 15 „von anthropogen stark überprägten Bodenverhältnissen“ ausgegangen wird, werden auf S. 16 „relativ geringe anthropogene Eingriffe in das Gelände“ angenommen. Die Aussagen bitte ich ein Einklang zu bringen.
- 4) In der Verfahrensleiste bitte ich den Punkt „Ausfertigung“ zu ergänzen. Diese hat vor

Der Hinweis wird beachtet. Die Ausführung „Bodenbelastung durch Schwermetalle: nicht bekannt“ wird gestrichen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Schalltechnische Stellungnahme enthält gut lesbare, farbige Abbildungen, die Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan sind.

Der Hinweis bleibt unbeachtet. Die Tiefe des Baugebietes in Ost-West-Richtung ergibt sich durch Verlängerung der hinteren Grenzen der Grundstücke „Sandweg“ 57 und 59. Daher ist eine Bemaßung weder notwendig noch sinnvoll, da die Grundstückstiefe im Plangebiet kein gerades Maß, sondern eines mit Nachkommastellen ergibt.

Der Hinweis wird beachtet. In die Begründung wird der Satz *Im Rahmen der Berichtigung erfolgt die Darstellung von Wohnbauflächen (W)* aufgenommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf S. 15 werden die Bodenverhältnisse angesprochen, auf S. 16 das Bodenrelief. In der Folge ergibt sich auch kein inhaltlicher Widerspruch.

Der Hinweis bleibt unbeachtet. Die gültigen Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch (VV-

<p>der Bekanntmachung der beschlossenen Satzung zu erfolgen.</p> <p><u>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht</u> bestehen gegen die Planung keine Bedenken.</p> <p>Entlang der Straße „Sandweg“ verläuft ein Graben III. Ordnung. Dieser ist in den Bebauungsplan mit aufzunehmen und entsprechend als Wasserfläche festzusetzen.</p> <p>Für das Plangebiet ist ein Oberflächenentwässerungsplan aufzustellen. Neben der in der Begründung erwähnten Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist eine Ableitung in den Straßenseitengraben der Straße „Sandweg“ ebenfalls möglich. In dem erforderlichen Oberflächenentwässerungsplan ist dies festzulegen und zu beschreiben.</p> <p>Die Abgabe einer abschließenden Stellungnahme ist mir erst nach Vorlage und Prüfung des Oberflächenentwässerungsplanes möglich.</p> <p>Ich bitte, die Hinweise und Anregungen im weiteren Planverfahren zu beachten.</p>	<p>BauGB) kennen keinen Punkt „Ausfertigung“.</p> <p>Der vorhandene Straßenseitengraben des Sandwegs liegt innerhalb der öffentlichen Straßenparzelle. Es ist kein städtebauliches Erfordernis für die Festsetzung des Grabens als Wasserfläche erkennbar. Auf die Festsetzung des Grabens wird verzichtet.</p> <p>Nach erneuter Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Leer, konnte Übereinstimmung dahingehend erlangt werden, dass das auf den Grundstücken im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser über die, das Plangebiet kreuzende, Regenwasserleitung DN 700 schadlos abgeleitet wird. Die Regenwasserleitung entwässert ca. 40 m östlich des Plangebietes in das Dwarstief.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme ist nach der erfolgten Abstimmung nicht mehr erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

2. GASCADE Gastransport GmbH vom 11.07.2019

Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BIL-Onlineportal unter: https://portal.bil-leitungsauskunft.de</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

3. Amprion GmbH vom 23.07.2019

Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

4. Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 14.08.2019

Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend einer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse solle sich der Erschließungsträger bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none">• Kabelschutzanweisung Vodafone• Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland• Zeichenerklärung Vodafone• Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

5. Ostfriesische Landschaft vom 12.08.2019

Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p> <p>Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise sind bereits Bestandteil des Bebauungsplanes.</p>

6. PLEdoc GmbH vom 09.07.2019

Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

7. EWE Netz GmbH vom 31.07.2019

Inhalt

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung "Netztechnik G / W" Herrn Jan-Luiken Malchus (jan-luiken.malchus@ewe-netz.de) in Verbindung.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und inhaltlich Bestandteil der Begründung.

Der Hinweis wird beachtet.

<p>und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/aeschaefstkunden/service/leitunasplaene-abrufen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herrn Hinrich Willms unter der folgenden Rufnummer: 0491-99754247.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet.</p>
--	-----------------------------------

8. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vom 10.07.2019

Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p>Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p> <p><u>Wichtiger Hinweis in eigener Sache:</u> Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportal BIL ein -> www.bil-leitunosauskunft.de</p> <p>BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie <u>kostenlos</u> und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 70 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.</p> <p>Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

11. NLWKN 08.08.2019

Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p>Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß § 29(3) NWG (RdErl. d. MU v. 06.03.2018 - 23-62018 -, Nds. MBl. Nr. 10/2018):</p> <p>Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden:</p> <p style="padding-left: 20px;">Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist zu gewährleisten. Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse sind bei der Konzeption zu berücksichtigen. Neben der Oberflächenentwässerung ist auch eine ordnungsgemäße Abführung des Schmutzwassers zu gewährleisten.</p> <p><u>Stellungnahme als TÖB:</u> Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GBIII (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Planung der Oberflächenentwässerung und der Abführung des Schmutzwassers berücksichtigt worden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

12. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 07.08.2019

Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p>Als Träger öffentlicher Belange werden gegen die Planung keine Bedenken geltend gemacht; es werden keine Anregungen gegeben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

13. Stadt Papenburg vom 17.07.2019

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Seitens der Stadt Papenburg werden zu der beabsichtigten Bauleitplanung keine Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

14. Luftfahrt-Bundesamt vom 10.07.2019

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Bezüglich der Bebauungspläne Nr. 150 gemäß § 13 b BauGB und Nr. 151 gemäß § 13 a BauGB teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Zuständigkeiten des LBA berührt sehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

15. Gemeinde Rhede (Ems) vom 22.07.2019

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Gegen die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 150 WM „Östlich Sandweg“ der Stadt Weener bestehen seitens der Gemeinde Rhede (Ems) keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

16. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Emden vom 30.07.2019

Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p>Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 01.07.2019 –III / 61-26-01 / 150 WM- teile ich Ihnen mit, dass seitens der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes gegen den Bebauungsplan keine Bedenken bestehen.</p> <p>Durch die Maßnahme bin ich weder in der Wahrnehmung meiner hoheitlichen noch privatrechtlichen Aufgaben betroffen.</p> <p>Ich bitte Sie, in Abstimmung mit der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, diese aus dem Verteiler zu streichen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Wunsch des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamts Emden, in Abstimmung mit der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, diese aus dem Verteiler zu streichen, wird beachtet.</p>

17. Gemeinde Jemgum vom 01.08.2019

Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 01.07.2019 teile ich Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Jemgum keine Bedenken gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

18. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 09.07.2019

Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p>Gegen den Bebauungsplan Nr. 150 WM bestehen keine Bedenken.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens wird unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung gebeten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Wunsch nach Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung wird entsprochen.</p>

19. Sielacht Rheiderland vom 11.07.2019

Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p>Seitens der Sielacht Rheiderland bestehen gegen das oben genannte Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Das auf den Grundstücken im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser soll über die vorhandene Regenwasserleitung DN 700 in das angrenzende Gewässer II. Ordnung Dwarstief abgeführt werden.</p> <p>Die Einleitstelle am Gewässer ist auf Auskolkungen hin zu kontrollieren und gegebenenfalls Schäden auszubessern.</p> <p>Der Abstand zum Gewässer beträgt mindestens 20 m, sodass der satzungsgemäße Schutzstreifen von 5 m Breite - bei Bäumen 10 m- längs des Gewässers gesichert ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Unterhaltungsarbeiten beachtet.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

20. Deutsche Bahn AG vom 29.07.2019

Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p>Strecke 1575 Ihrhove - Weener (DB-Grenze) Höhe km 9,6 r.d.B. in ca. 560 m Entfernung</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.</p> <p>Durch den o. g. Bebauungsplan werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.</p> <p>Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und inhaltlich Bestandteil der Begründung.</p> <p>Es wird folgender Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen: <i>Die Deutsche Bahn AG wird bezgl. der von der dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 150 WM nahegelegenen Bahnstrecke 1575 Ihrhove-Weener durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen ausgehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.), von jeglichen Forderungen, die aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 150 WM entstehen können, freigestellt.</i></p>

21. avacon GmbH vom 12.07.2019

Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p>Im Anfrage bereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.</p> <p>26826 Weener OT Weenermoor östlich Sandweg</p> <p>Gesamtanzahl Pläne: 0</p> <p>Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

22. Tennet TSO GmbH vom 29.07.2019

Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p>Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung eingeleitet oder beabsichtigt.</p> <p>Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand, ist die TenneT TSO GmbH an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird im weiteren Verfahren beachtet.</p>

23. LGLN vom 09.08.2019

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Gegen den Entwurf bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

24. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 13.08.2019

Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019, www.lbeg.niedersachsen.de/download/1133/GeoBerichte_8.pdf). Dabei handelt es sich allgemein um Böden mit besonderer Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion. In diesem Fall liegen in Niedersachsen seltene Böden vor, welche die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen können.</p> <p>Wie in der Begründung beschrieben, sind die Böden im Plangebiet laut unseren Datengrundlagen verdichtungsempfindlich. Eine Karte zur Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung ist auf unserem Kartenserver im Internet unter http://nibis.lbeg.de/cardomap3/# eingestellt. Um nachhaltige negative Auswirkungen der von Bebauung freizuhaltenden Bereiche (z.B.zukünftige Gärten) zu vermeiden, sollte im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen der Boden durch geeignete Maßnahmen geschützt werden.</p> <p>Bezüglich des Themenkomplexes der sulfat-sauren Böden weisen wir auf die erschienenen Veröffentlichungen „Sulfat-saure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ (Geofakten 24) und „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfat-sauren Sedimenten“ (Geofakten 25) hin. Diese sind auf unserer Internetseite unter www.lbeg.niedersachsen.de (Karten, Daten und Publikationen > Publikationen > Geofakten) eingestellt. Zudem weisen wir auf den Erlass „Umlagerung von potentiell sulfat-sauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns“ (gem. RdErl. d. MU vom 12.02.2019) hin. In diesen Unterlagen werden Hinweise für die Vorerkundung und das Vor-Ort-Management bei Bauvorhaben gegeben sowie Möglichkeiten zum Umgang mit potentiell sulfat-saurem Aushubmaterial aufgezeigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und inhaltlich Bestandteil der Begründung und der Planzeichnung.</p>

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, E-DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Planungsgebiet liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefahr kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden.

Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010 12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) entnommen werden.

Aus Sicht des Fachbereiches **Bergaufsicht Meppen** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

In unmittelbarer Nähe des Plangebietes verläuft eine Erdgashochdruckleitung der

EWE Netz GmbH
Cloppenburg Str. 302
26133 Oldenburg.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, werden aber wegen ihrer Allgemeingültigkeit und fehlenden Relevanz für die Bauleitplanung nicht inhaltlich übernommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, wird aber wegen ihrer Allgemeingültigkeit bzw. fehlenden Relevanz für die Bauleitplanung nicht inhaltlich übernommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erdgashochdruckleitung der EWE Netz GmbH ist incl. notwendiger Leitungsschutzstreifen bereits im Bebauungsplan festgesetzt.

<p>Bei dieser Leitung sind Schutzstreifen zu beachten. Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie das Unternehmen am weiteren Verfahren, damit ggfs. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

25. LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 14.08.2019	
Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gern. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gern. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p> <p>http://www.lqln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html.</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und inhaltlich in die Begründung aufgenommen. Die Stadt Weener (Ems) hat eine historische Recherche in Form der Befragung ortsansässiger Bevölkerung und der Auswertung entsprechenden Archivmaterials durchgeführt. Demnach gibt es keine Hinweise auf Bombenabwürfe oder Munitionsreste aus der Zeit des 2. Weltkrieges im Plangebiet. Vor diesem Hintergrund verzichtet die Stadt Weener (Ems) auf die empfohlene Kampfmittelerkundung mittels Luftbildauswertung.</p>

<p>Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p> <p><u>Empfehlung: Luftbilddauswertung</u></p> <p>Fläche A</p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbilddauswertung: Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	
--	--

26. IHK vom 15.08.2019	
Inhalt	Abwägungsvorschlag
Den Planungsentwurf haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind also keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

27. Bundesaufsicht für Flugsicherung vom 15.08.2019	
Inhalt	Abwägungsvorschlag
Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungs-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<p>anlagen Stand: August 2019.</p> <p>Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.</p> <p><u>Weitere Informationen:</u></p> <p>Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet.</p> <p>Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015.</p> <p>Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.bafbund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.</p>	
--	--

28. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 15.08.2019

Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p>Gegen das vorgenannte Bauvorhaben besteht aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken.</p> <p>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen wird Ihnen gesondert zugesandt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>